

Hochschulstudium

für Absolventinnen/Absolventen der **Lehrgänge zur Fortbildungsprüfung zur/zum „Verwaltungsfachwirt/in“**

Das Hessische Hochschulgesetz (HSchulG) vom 14. Dezember 2009 in der Fassung vom 30. November 2016 (GVBl. I, S. 510) regelt in § 54 die Berechtigung für ein Studium in einem grundständigen Studiengang. Danach hat derjenige die Qualifikation für ein Studium, der entweder die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife oder einen vergleichbaren erfolgreichen Fortbildungsabschluss (z. B. als Verwaltungsfachwirt/Verwaltungsfachwirtin) nachweisen kann.

Das Nähere hierzu ist in der „**Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen**“ vom 16. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 655 ff.) in § 1 Abs. 1 Nr. 2 geregelt, wonach Personen mit Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931) in der derzeit gültigen Fassung bestehen, eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HSchulG in der derzeit gültigen Fassung haben. Damit ist sichergestellt, dass ein erfolgreicher Abschluss eines Fortbildungslehrgangs zur/zum „**Verwaltungsfachwirt/in**“ bei einem **Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes** die Qualifizierung für ein Hochschulstudium (ohne nochmalige Hochschulzugangsprüfung) darstellt. Zusätzlich ist in bestimmten Fällen sogar der unmittelbare Zugang zu einem Universitätsstudium möglich.

Im Rahmen dieser Bildungsqualitätsentwicklung **ist es gelungen, die frühere Bildungsbarriere „Abschluss ohne Anschluss“ zu überwinden**, da nun der Abschluss zur/zum Verwaltungsfachwirt/in die Möglichkeit eines Hochschulstudiums oder eines Universitätsstudiums eröffnet wird.

Darmstadt, den 15. Juli 2016

Der Schulleiter des
Hessischen Verwaltungsschulverbandes